

2.1.2.1.

Reglement der Geschäftsleitung des Generalsekretariates EDK

vom 5. Dezember 2005

Art. 1 Funktion

¹Die Geschäftsleitung (GL) stellt die Führung des Generalsekretariates sicher, indem sie die kontinuierliche Arbeitsplanung und das interne Controlling verantwortet.

²Sie erkennt frühzeitig Entwicklungen in den Bereichen Bildung und Kultur auf nationaler und internationaler Ebene, analysiert diese und entwickelt Vorschläge und Vorgehensweisen zuhanden der EDK-Organe.

³Sie trägt zu Effizienz und Wirksamkeit des Generalsekretariates bei, indem sie besorgt ist um eine gute interne Kommunikation und indem sie die externe Kommunikation mitgestaltet.

⁴Sie stützt die abschliessende Verantwortung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin (Artikel 18 EDK-Statut) ab, indem sie über die von ihm oder von ihr vorgelegten Geschäfte entscheidet.

Art. 2 Aufgaben

Die Geschäftsleitung

- a. weist die Arbeiten und Geschäfte den Einheiten zu, erteilt Aufträge an Ad-hoc-Gruppen zur Bearbeitung einheitsübergreifender Geschäfte und legt erforderlichenfalls neue Federführungen fest,
- b. bereitet die Traktandierung der Geschäfte für Plenarversammlung, Vorstand, KDS und DSK vor,
- c. stellt die Geschäftskontrolle sicher,

- d. ist verantwortlich für die jährliche Berichterstattung über die Erfüllung des Tätigkeitsprogramms der EDK,
- e. ist verantwortlich für die jährliche Fortschreibung des Tätigkeitsprogramms nach den Vorgaben des Vorstandes,
- f. bereitet die Traktanden von Forum (Artikel 7 Organisationsstatut) und Mitarbeitendenbesprechung (Artikel 8 Organisationsstatut) vor,
- g. initiiert und begleitet die Entwicklung und Evaluation von Instrumenten der internen Kommunikation,
- h. initiiert und begleitet die Entwicklung und Evaluation von Instrumenten der Personalführung und -entwicklung,
- i. entscheidet über die ihr vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin unterbreiteten Geschäfte und
- j. behandelt die an sie herangetragenen Fragestellungen und Anliegen.

*Art. 3 Beizug von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie aus-
senstehenden Expertinnen und Experten*

Die Geschäftsleitung kann zur Erörterung einzelner Geschäfte oder Fragestellungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariates oder aussenstehende Expertinnen oder Experten beiziehen.

Art. 4 Vorsitz und Stellvertretung

¹Die Geschäftsleitung steht unter dem Vorsitz des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin. Ist der Generalsekretär oder die Generalsekretärin verhindert, obliegt der Vorsitz dem oder der von ihm oder von ihr bezeichneten Stellvertreter oder Stellvertreterin (Artikel 2 Absatz 2 Organisationsstatut).

²Ist ein Mitglied der Geschäftsleitung aus wichtigen Gründen verhindert, an einer Sitzung der Geschäftsleitung teilzunehmen, wird es durch seine Stellvertreterin oder durch seinen Stellvertreter vertreten.

Art. 5 Sitzungsrhythmus

¹Die Geschäftsleitung tritt in der Regel jede Woche am Montagvormittag zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen.

²In dringenden Fällen kann der Generalsekretär oder die Generalsekretärin oder sein oder ihr Stellvertreter beziehungsweise seine oder ihre Stellvertreterin die Geschäftsleitung zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

³Die Geschäftsleitung tritt überdies jedes Trimester zu einer Klausur-Sitzung zusammen.

Art. 6 Traktanden und Geschäftsliste

¹Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch das Sekretariat des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin auf der Grundlage einer ständigen Traktandenliste und unter Angabe der an der betreffenden Sitzung konkret zu behandelnden ständigen Traktanden.

²Die Traktandierung erfolgt durch den Generalsekretär oder durch die Generalsekretärin im Rahmen der in der Geschäftsleitung getroffenen Absprachen.

³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariates können der Geschäftsleitung schriftlich oder auf dem Dienstweg beantragen, ein bestimmtes Thema zu behandeln. Sie erhalten Antwort über die Art der Erledigung.

Art. 7 Beschlüsse

¹Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder und unter ihnen der Generalsekretär oder die Generalsekretärin und/oder sein oder ihr Stellvertreter beziehungsweise seine oder ihre Stellvertreterin anwesend sind.

²Die Geschäftsleitung trifft ihre Beschlüsse in der Regel durch Konsens. Falls kein Konsens erzielt werden kann, entscheidet der Generalsekretär oder die Generalsekretärin.

Art. 8 Information und Kommunikation

¹Die Information der Geschäftsleitung über ihre Geschäfte und Beschlüsse richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts (Artikel 10).

²Über die wichtigsten GL-Geschäfte informiert der Generalsekretär oder die Generalsekretärin zudem mündlich an den Mitarbeitendenbesprechungen (Artikel 8 Organisationsstatut).

Art. 9 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, den 5. Dezember 2005

Generalsekretariat EDK
Der Generalsekretär: Hans Ambühl